

## - Lesefassung -

### **S A T Z U N G** für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) - Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) -

*Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum 01.01.2023 wieder und berücksichtigt:*

- *Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) - Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) -, beschlossen am 01.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022*
- *1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) - Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) -, beschlossen am 30.11.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023*

*Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen, die jeweils im Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) veröffentlicht worden sind.*

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Eigengewinnungsanlagen
§ 7	Wasserzähler, Messung, Ablesung
§ 8	Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
§ 9	Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten
§ 10	Prüf- und Zutrittsrechte
§ 11	Art und Umfang der Versorgung
§ 12	Haftung
§ 13	Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
§ 14	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	In-Kraft-Treten

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Dem Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE), nachfolgend nur als Verband oder WSE bezeichnet, obliegt in seinem Verbandsgebiet, wozu auch der räumliche Geltungsbereich des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung in der

jeweils gültigen Fassung gehört, als hoheitlichem Aufgabenträger die Versorgung mit Wasser in Trinkwasserqualität gem. § 50 WHG i.V.m. § 59 BbgWG.

Zur Durchführung dieser Aufgabe betreibt der WSE nach Maßgabe dieser Satzung für den räumlichen Geltungsbereich des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung eine rechtlich selbständige öffentliche Wasserversorgungsanlage.

(2) Der WSE kann die Trinkwasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Er bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 im räumlichen Geltungsbereich des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung der Wacunis blue GmbH, der er zur eigenwirtschaftlichen Führung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung eine Trinkwasserkonzession erteilt hat. Die Erteilung dieser Trinkwasserkonzession lässt die gesetzliche und satzungsmäßige Pflichtenlage des WSE unberührt, berechtigt aber die Wacunis blue GmbH, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit den zu versorgenden Grundstücken direkte Rechtsbeziehungen zu schaffen und eigene Entgelte für den Anschluss und die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink zu erheben.

(3) Zur räumlichen Abgrenzung der jeweils rechtlich selbständigen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des WSE nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. a) und lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung wird dieser Satzung eine Übersichtskarte für das Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage B sowie die Liste der im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink belegenen und zu versorgenden Grundstücke als Anlage A beigefügt. Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der WSE im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder Teilen davon besteht nicht. Dies gilt auch für den Abschluss eines Wasserversorgungsvertrages nach Maßgabe der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (ABBTrinkwasser-IGF).

Der WSE ist berechtigt, die öffentliche Wasserversorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung nach Maßgabe der Fortschreibung seiner Trinkwasserversorgungskonzeption (TWK) zu ändern und ganz oder in Teilen zu entwidmen. Der WSE ist ebenfalls berechtigt, die bisher getrennten öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 seiner Wasserversorgungssatzung zusammenzuführen oder in mehrere selbständige Anlagen oder öffentliche Einrichtungen zu teilen. Eine Entwidmung ist mit einer Frist von 18 Monaten öffentlich bekannt zu machen und gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern anzukündigen. Mit der Entwidmung erlöschen die Rechte auf Anschluss an die und zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach dieser Satzung.

(6) Dem WSE obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004

(GVBl.I/04, Nr. 9, S. 197), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 43, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession können davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Trägern des Brandschutzes oder mit den mit dem Brandschutz durch behördliche Anordnung beauftragten Dritten durch gesonderte Verträge regeln, soweit dieser gesonderten Tätigkeit des WSE bzw. des Inhabers der Trinkwasserkonzession außerhalb der öffentlichen Trinkwasserversorgung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und vor allem der Trinkwasserverordnung sowie die Begrenztheit des Wasserdargebotes im Versorgungsgebiet des WSE nicht entgegenstehen. Die Kosten für den danach lediglich vertragsweise übernommenen Brandschutz durch Vorhaltung und/oder Lieferung von Löschwasser haben die Träger des Brandschutzes und die durch behördliche Anordnung beauftragten Dritten zu tragen und den WSE sowie den Inhaber der Trinkwasserkonzession von allen Kosten hierfür freizustellen. Ein Anspruch auf den Abschluss solcher Verträge oder zur Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen der Löschwasserversorgung durch den WSE oder durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession besteht nicht.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

(1) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung umfasst alle Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, dem Transport und der Verteilung (z.B. Brunnen, Filteranlagen, Speicher, Druckleitungen, Druckerhöhungsanlagen) von Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink dienen. Die öffentliche Wasserversorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink endet im Allgemeinen an der Grundstücksgrenze. Die Grundstücksleitung (Teil der Hausanschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und Hauptabsperrventil) ist dann Teil der öffentlichen Anlage, wenn und soweit sie vom WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession hergestellt wurde. Die Hauptwasserzähleranlage ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte sind dazu verpflichtet, den obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung aufzuerlegen.

(4) Hat ein Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung mit Eintragung im Handels- oder

amtlichen Gewereregister oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Anschlussnehmer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat er unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer diese Benennung, kann der WSE einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

(5) Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf die in dieser Satzung oder den ABBTrinkwasser-IGF verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung und den ABBTrinkwasser-IGF, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim WSE archivmäßig gesichert verwahrt und können während der Dienst- und Sprechstunden eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 S. 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des WSE belegenen Grundstückes ist nach Maßgabe und vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung berechtigt, vom WSE zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird, sofern dies dem WSE wirtschaftlich möglich und zumutbar ist (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Hausanschlusses und der Hausanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Trinkwasseranlagen sowie der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (ABBTrinkwasser-IGF) das Recht, die Belieferung mit Wasser in Trinkwasserqualität zu verlangen (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Versorgungsleitungen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks im öffentlichen Straßenraum oder auf dem Grundstück verlaufen. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage erschlossen werden, bestimmen der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession.

(4) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue öffentliche Wasserversorgungsanlagen oder Teile davon hergestellt oder die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage geändert wird.

(5) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink aus technischen, betrieblichen, wirtschaftlichen, topographischen oder ähnlichen Gründen Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, können der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession den Anschluss versagen. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit für den Verband oder Inhaber der Trinkwasserkonzession keine Trinkwasserversorgungspflicht besteht.

(6) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung zum besonderen Benutzungsverhältnis Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht und die Versorgungssicherheit im Industrie- und Gewerbegebiet Freibrink gesichert ist.

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht kann vom Verband oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession in den Fällen der Absätze 1, 2 und 5 auch eingeräumt werden, sofern die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die Kosten dafür zu übernehmen, die erforderlich sind, um die Hinderungsgründe i.S.d. Absätze 1, 2 und/oder 5 zu beseitigen. Zu diesen Kosten zählen insbesondere die Aufwendungen des Verbandes und des Inhabers der Trinkwasserkonzession für die Planung, den Bau, die Änderung sowie den Betrieb, die Unterhaltung und den Rückbau einer ausreichenden Dimensionierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Für diese Kosten ist ausreichend Sicherheit zu leisten. Der Verband und der Träger der Trinkwasserkonzession sind berechtigt, jeder für sich, Planung, Bau, Änderung, Betrieb oder Unterhaltung der öffentlichen Anlage zur Wasserversorgung einzustellen und Anlagenteile zurückzubauen, wenn die Sicherheit nicht oder nicht mehr ausreichend ist, diese Kosten zu decken. Sicherheitsleistungen sind unverzinslich, nicht abtretbar und nicht aufrechenbar. Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers hat bedingungslos zu erfolgen; gleichwohl gegenüber dem Verband erteilte Bedingungen sind unwirksam. Eine Anrechnung der vom Grundstückseigentümer übernommenen Kosten nach Satz 3 auf andere Ansprüche oder auf Abgaben- bzw. Entgeltforderungen des Verbandes und des Inhabers der Trinkwasserkonzession ist ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Abschluss einer Sondervereinbarung oder auf Einräumung eines Anschluss- und Benutzungsrechts nach diesem Absatz besteht auch im Falle des Abschlusses eines Wasserversorgungsvertrages nicht. Der Abschluss eines Wasserversorgungsvertrages, der von den Bestimmungen dieser Satzung oder den ABBTrinkwasser-IGF abweicht, kann nicht verlangt werden.

(7) Konzessionen, Betriebsführungsvereinbarungen und Geschäftsbesorgungen, insbesondere für Aufgabenträger, Gemeinden oder Ämter und/oder Grundstückseigentümer, stellen keine Sondervereinbarung zur Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet nach § 1 Abs. 1 dar und haben keinen Einfluss auf die Erfüllung der Pflichtenlage nach dieser Satzung. Sie haben auch keinen Einfluss auf den Umfang und die Begründung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses.

(8) Der Verband oder Inhaber der Trinkwasserkonzession kann die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:

a) eine Lieferung des Trinkwassers technisch oder wegen seiner Menge nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder

b) die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung für die Lieferung der erhöhten Trinkwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, alle entstehenden Mehrkosten für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung, Änderung und Beseitigung zur Herstellung einer ausreichenden Anlagendimensionierung, einschließlich der Anlagen zur Wasserbeschaffung, zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

(9) Das Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession von der Trinkwasserversorgungspflicht befreit ist oder nachträglich befreit wird. Das Benutzungsrecht umfasst trinkwassermengenmäßig nur die in der Anschlussgenehmigung durch den WSE oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession für das zu versorgende

Grundstück genannte Bezugsmenge. Dazu werden durch den WSE eine jährliche und eine monatliche maximale Bezugsmenge sowie ein stündlicher Spitzendurchflusswert für das zu versorgende Grundstück verbindlich festgestellt.

Diese maximale Bezugsmenge darf zur Wahrung der Versorgungssicherheit ohne vorherige schriftliche Genehmigung des WSE oder der insoweit Änderung der Anschlussgenehmigung nicht überschritten werden. Bei absehbarer Überschreitung ist der Wasserbezug durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig so zu drosseln, dass eine Überschreitung der Maximalwerte vermieden wird; der WSE oder Inhaber der Trinkwasserkonzession ist unverzüglich über jede drohende Mengenüberschreitung schriftlich zu informieren.

In Anschluss- und Versorgungsfällen ohne vorherige Anschlussgenehmigung oder mit einer Anschlussgenehmigung ohne bezifferte Bezugsmenge sowie bei Versorgungsvorgängen kraft sozialtypischen Verhaltens, umfasst das Benutzungsrecht trinkwassermengenmäßig die Menge an Trinkwasser, die sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch pro Kopf und Jahr multipliziert mit der auf dem Grundstück gemeldeten Anzahl an natürlichen Personen ergibt.

Sind auf dem Grundstück keine Personen gemeldet oder eine Personenanzahl aufgrund der bauordnungsrechtlich zugelassenen oder tatsächlichen Grundstücksnutzung (insbesondere bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken) nicht zu ermitteln, wird als Bemessungsgrundlage für die zugelassene maximale Trinkwasserbezugsmenge, insbesondere für gewerbliche und industrielle Nutzungen, der durchschnittliche rechnerische Mittellastwert aus der Bemessung der tatsächlich vorhandenen Trinkwasserinstallationen gem. DIN EN 806-3 bzw. DIN 1988-300 herangezogen.

In den Anschluss- und Versorgungsfällen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet worden sind und für die bisher keine Anschlussgenehmigung einschließlich einer maximalen Bezugsmenge beantragt oder erteilt wurde, ist diese Anschlussgenehmigung nachträglich durch den Grundstückseigentümer zu beantragen. Dieser nachträgliche Antrag ist bis zum 31.03.2025 beim Inhaber der Trinkwasserkonzession zu den Bedingungen eines Neuan schlusses mit den dazu normierten Unterlagen und erforderlichen Angaben einzureichen; wird kein Antrag gestellt oder wird der Antrag ohne vollständige Angaben und/oder die satzungsmäßig verlangten Unterlagen eingereicht, ruht das Benutzungsrecht für das betroffene Grundstück ab dem 01.04.2025 bis zur Erteilung der Anschlussgenehmigung mit der Festsetzung der maximalen Bezugsmenge für das betroffene Grundstück.

Übersteigt die tägliche Trinkwasserbezugsmenge im Verbandsgebiet des WSE die ihm tagesanteilig aus der Summe der ihm erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse der Fachbehörde zur Verfügung stehende Wasserfördermenge, kann der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession das Benutzungsrecht auf Dauer oder zeitweise oder für bestimmte Verbandsgebiete oder Verwendungszwecke einschränken oder ausschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass die tägliche Trinkwasserbezugsmenge im Verbandsgebiet des WSE die aus den verbandseigenen Anlagen zur Wasserbeschaffung zur Verfügung stehende Gesamtmenge an Trinkwasser übersteigt und der Netzdruck in der öffentlichen zentralen Trinkwasserversorgungsanlage einen Mindestwert entsprechend dem Arbeitsblatt DVGW A 400-1 unterschreitet. Diese Einschränkung berechtigt den WSE auch, zeitweise und/oder für bestimmte Verbandsgebiete und/oder Verwendungszwecke die in der Anschlussgenehmigung festgesetzte maximale Bezugsmenge zu kürzen.

Insbesondere ist der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession berechtigt, die Verwendung von Trinkwasser aus der öffentlichen zentralen Trinkwasserversorgungsanlage für die Bewässerung von Freiflächen ganz oder teilweise oder zu bestimmten Zeiten zu untersagen.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des WSE anzuschließen, sobald auf ihren Grundstücken Wasser verbraucht wird (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des WSE, soweit die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung für das Grundstück betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist.

(4) Besteht bisher kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung, kann der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession den Anschluss an diese verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung. Der Anschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen; alle bestehenden und dann nicht mehr zulässigen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück sind stillzulegen. Die Pflicht zum unverzüglichen Stilllegen einer eigenen Versorgungsanlage besteht auch für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung noch über eine betriebsfähige Eigengewinnungsanlage verfügten und denen keine Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde. Der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann Versorgungsanlagen und Einrichtungen auf dem zu versorgenden Grundstück verplomben.

Kommt der Pflichtige der Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist die Anschlussaufforderung mittels Ordnungsverfügung auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzusetzen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Wasserversorgungsleitungen eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession alle Einrichtungen auf dem Grundstück und an den Neubauten für den künftigen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink vorzubereiten.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung angeschlossen ist, ist jeder Benutzungsberechtigte gem. § 3 verpflichtet, alles auf dem Grundstück zu verbrauchende Trinkwasser, sofern nicht eine Beschränkung nach dieser Satzung oder den ABBTrinkwasser-IGF gilt, aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung zu entnehmen (Benutzungszwang).

(7) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Verbandes, seiner Beauftragten oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen. Die Ordnungsverfahren des Verbandes zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder des Benutzungszwangs

an die öffentliche Wasserversorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE kostenpflichtig. Die Kosten sind von den zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung Verpflichteten zu tragen; die eigenen Leistungen des Verbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes und, soweit diese Satzung dazu keine Tarifstelle enthält, nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

(8) Jeder Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten und der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Das gilt auch für Änderungen, die außerhalb des Grundbuchs vollzogen sind, und bei Erbfällen, Schenkungen, in Fällen der Bodensonderung, Vermögenszuordnung, Flurneuordnung/-bereinigung sowie in Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Entgelte und sonstigen Ansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim Verband oder bei dem Inhaber der Trinkwasserkonzession entstehen.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) Wasserversorgungssatzung oder deren Benutzung für die Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil mit Wirkung für die Zukunft ausgesprochen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Verband oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession zu stellen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Verbandes erhoben.

## **§ 6**

### **Eigengewinnungsanlagen**

(1) Eigengewinnungsanlagen zur Sammlung oder Herstellung von Brauchwasser können ausnahmsweise betrieben werden. Die Grundstückseigentümer haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von einer solchen Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das Grundwasser und das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Insbesondere dürfen Grundstückseigentümer zwischen der Eigengewinnungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen oder dulden. Der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann die Eigengewinnungsanlage oder Teile davon unter Plombenverschluss nehmen. Jede Beschädigung oder Entfernung einer Plombe ist dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Errichtung von Eigengewinnungsanlagen ist dem WSE vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Jede Eigengewinnungsanlage bedarf vor ihrer Inbetriebnahme der vorherigen schriftlichen Genehmigung des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession. Die Genehmigung einer Eigengewinnungsanlage kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.



(3) Können Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen in eine öffentliche Schmutzwasseranlage des WSE gelangen, ist die Eigengewinnungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers mit einer geeichten und vom WSE verplombten Wasserzähleranlage zu versehen. Ist keine geeichte und verplombte Wasserzähleranlage vorhanden, kann der WSE die Mengen schätzen, die als in die jeweilige Schmutzwasseranlage gelangt gelten; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Eigengewinnungsanlage, einschließlich des Widerrufs der Genehmigung sowie erforderliche Anlagenprüfungen, sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE kostenpflichtig. Die Kostenpflicht gilt auch für die Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse nach Absatz 3.

## **§ 7**

### **Wasserzähler, Messung, Ablesung**

(1) Jeder Hausanschluss muss über eine funktionierende Hauptwasserzähleranlage verfügen, die mit einem geeichten und vom WSE verplombten Hauptzähler ausgestattet ist. Bauart, Funktionsweise und Einbauort der Hauptwasserzähleranlage bestimmt der WSE unter Berücksichtigung zwingender Belange der Grundstückseigentümer. Der Hauptzähler wird vom WSE durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession eingebaut und - sofern erforderlich - gewechselt. Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Hauptwasserzähleranlage für den WSE und den Inhaber der Trinkwasserkonzession sowie deren Bedienstete und Beauftragte jederzeit zugänglich, leicht ablesbar und vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art geschützt ist. Die Grundstückseigentümer haben für alle Maßnahmen, die der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession sowie ihre Bediensteten und Beauftragten an der Hauptwasserzähleranlage vorzunehmen haben, jederzeit Baufreiheit (nach Maßgabe des technischen Merkblatts des WSE, „Merkblatt TW-Hausanschluss“) für die Arbeiten an der Hauptwasserzähleranlage zu schaffen und für die Dauer der Maßnahmen zu gewährleisten. Beschädigungen an der Hauptwasserzähleranlage, einschließlich der Verplombung, sind dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession vom Grundstückseigentümer unverzüglich schriftlich zu melden. Wasserzähler, die nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß verplombt sind, stehen defekten Wasserzählern gleich. Defekte oder fehlende Hauptzähler sind durch den WSE oder durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession auf Kosten des Grundstückseigentümers unverzüglich zu ersetzen.

(2) Zusätzliche Wasserzähler sind zulässig. Soweit deren Messergebnisse der Abrechnung von Entgelten oder Abgaben dienen sollen, müssen sie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und durch den WSE oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession verplombt sein. Zusätzliche Wasserzähler stehen in der ausschließlichen Verantwortung des Grundstückseigentümers. Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so sind als zusätzliche Wasserzähler ebenfalls elektronische Messgeräte zu verwenden, die in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptzähler entsprechen und für den WSE sowie den Inhaber der Trinkwasserkonzession systemkompatibel sind.

(3) Wasserzähler, die nicht per Funkmodul durch den WSE oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession ausgelesen werden können (analoge Zähler), sind durch die Grundstückseigentümer oder von ihnen beauftragte Dritte abzulesen. Das Messergebnis ist dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des für die Entgeltabrechnung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich mitzuteilen. Kosten für die Selbstablesung und die Übermittlung des Messergebnisses werden vom WSE und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession nicht erstattet.

## **§ 8**

### **Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

(1) Die Grundstückseigentümer dürfen keinerlei Einwirkungen auf die öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen des WSE, des Inhabers der Trinkwasserkonzession oder ihrer Beauftragten oder Teile dieser Einrichtungen oder Anlagen vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen oder diese dulden. Sie haben die Anlagen und Einrichtungen, auch in Teilen, vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Regen- und Grundwasser sowie vor Frost) zu schützen und jederzeit zugänglich zu halten.

Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession oder mit vorheriger Zustimmung des Verbandes oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession betreten werden.

(2) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage darf auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. Sie muss, auch in allen Teilen, jederzeit zugänglich gehalten werden. Plomben, welche der Verband oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession in Vollzug dieser Satzung anbringt, dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden an der Verplombung sind dem Verband oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession vom Grundstückseigentümer unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Verband und der Inhaber der Trinkwasserkonzession können von den Grundstückseigentümern die unverzügliche Abstellung und Beseitigung etwaiger Mängel und bei Verstößen gegen die anerkannten Regeln der Technik ihrer Kundenanlagen und -einrichtungen zum Bezug von Trinkwasser verlangen.

## **§ 9**

### **Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten**

(1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem WSE und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession jederzeit Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, zu geben, die der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die jeweilige Person des Benutzungsberechtigten, über den Zustand der Wasserinstallation, Informationen für die Feststellung und Prüfung von Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie die zur Feststellung des Wasserverbrauchs und aller für die Abrechnung von Entgelten oder Abgaben erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen können, sind dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.

Die Grundstückseigentümer haben vor Beginn der beabsichtigten Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung dies dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession schriftlich anzuzeigen.

Zur Auskunft verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern auch solche Dritte, die die Sachherrschaft über ein Grundstück, die Kundenanlage oder Teilen davon ausüben.

(2) Grundstückseigentümer und die Sachherrschaft über Kundenanlagen ausübende Dritte haben den WSE oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu benachrichtigen, wenn die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen

können (z.B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität) oder es bei der Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage innerhalb der Kundenanlage zu Störungen oder Fehlbedienungen kommt, die zu einem erheblichen Mehrverbrauch führen können oder für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden.

Diese Pflicht gilt für die Grundstückseigentümer auch bei Betriebsstörungen oder Mängel an der Versorgungsleitung sowie wenn sich die Menge des zu beziehenden Trinkwassers erheblich ändert (z.B. bei Produktionsumstellungen). Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die die Menge des Trinkwasserbezuges nicht nur unerheblich beeinflussen können (z.B. bei Produktionsumstellungen), hat er dies dem Verband oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Beginn des geänderten Bezuges ist gesondert schriftlich mitzuteilen.

(3) Alle Teile der Hausanschlussanlagen müssen für den WSE, den Inhaber der Trinkwasserkonzession, deren Beauftragte und Bevollmächtigte jederzeit frei zugänglich sein.

(4) Im Falle einer unzureichenden Auskunft nach Abs. 1 und einer verspäteten oder formwidrigen oder unterlassenen Anzeige, fehlendem oder unzureichendem Zutritt oder unzureichender Benachrichtigung nach Abs. 2 haften die in Abs. 1 und 2 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zur satzungsgemäßen Erteilung der Auskunft, bis zum Eingang der satzungsgemäßen Anzeige oder Benachrichtigung beim Verband oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession oder bis zur satzungsgemäßen Gewährung des Zutritts entstandenen Aufwendungen und Entgelte. Dem Haftenden steht es frei, nachzuweisen, dass die Aufwendungen und Entgelte auch bei satzungsgemäßigem Verhalten entstanden wären.

(5) Soweit erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, können der Verband und der Inhaber der Trinkwasserkonzession die erforderlichen Daten selbst und an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass der Verband und der Inhaber der Trinkwasserkonzession, deren Bedienstete und Beauftragte Auskünfte einholen sowie das Grundstück betreten und befahren, um vor Ort Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen. Muss der Verband oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession Daten selbst erheben, obwohl dem Grundstückseigentümer die Auskunft möglich und zumutbar ist, sind von dem Grundstückseigentümer die Kosten für die Datenerhebung zu erstatten. Die Kosten werden nach den Vorschriften der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes erhoben.

(6) Soweit dem Verband oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der Verband oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession solche Daten im Rahmen der Durchführung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung erhebt, sind sie, jeder für sich, zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

## **§ 10 Prüf- und Zutrittsrechte**

(1) Die Grundstückseigentümer und die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) haben dem WSE, dem Inhaber der Trinkwasserkonzession sowie ihren Bediensteten und Beauftragten jederzeit Zutritt zu den und die Überprüfung der wasserführenden Anlagen auf dem Grundstück zu ermöglichen, zu gestatten und zu dulden, soweit dies in Vollzug dieser Satzung oder im Zusammenhang mit der

Sicherstellung und Durchführung der Versorgung einschließlich der Entgeltabrechnung erforderlich ist. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession werden hierbei die Belange der Grundstückseigentümer angemessen berücksichtigen. Bedienstete und Beauftragte des WSE sowie des Inhabers der Trinkwasserkonzession haben sich vor dem Zutritt auszuweisen.

(2) Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession sind jederzeit berechtigt, Trinkwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmen die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Bedingungen dieser Satzung oder der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser (ABBTrinkwasser-IGF) vorliegt, andernfalls der Inhaber der Trinkwasserkonzession. Die Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes gilt entsprechend.

(3) Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten Zutritt und Prüfung nach Abs. 1 ermöglichen, gestatten und dulden.

## **§ 11**

### **Art und Umfang der Versorgung**

(1) Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen im Gebiet der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 S. 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung bestimmen sich durch:

- a) die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (ABBTrinkwasser-IGF) - Anlage C und
- b) die Allgemeinen Tarife (Preisblatt) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D.

Die Anlagen C und D sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist nach Maßgabe dieser Satzung und deren Anlagen C und D verpflichtet, mit den Eigentümern der im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des WSE belegenen Grundstücke einen Wasserversorungsvertrag abzuschließen.

Wird auf einem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des WSE entnommen, ohne dass zuvor ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde oder der Verband oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession die Trinkwasserentnahme anderweitig genehmigt haben, kommt mit der Trinkwasserentnahme ein Versorgungsverhältnis zwischen dem Inhaber der Trinkwasserkonzession und dem Grundstückseigentümer des entnehmenden Grundstücks zustande. Es gelten dann die in Satz 1 genannten Bestimmungen entsprechend.

(2) Der WSE, auch soweit er eine Konzession zur Trinkwasserversorgung erteilt hat (in diesem Falle tritt der Inhaber der Trinkwasserkonzession auf Verbandsseite hinzu), stellt das Wasser mengenmäßig nur im Umfang gem. § 3 Abs. 8 und 9 soweit und nur solange zur Verfügung, wie er nicht durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen oder sonstige technische, wirtschaftliche oder klimatische Umstände, deren Beseitigung ihm nicht oder nicht sofort zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession können die Belieferung von Trinkwasser ablehnen, mengenmäßig, zeitlich oder hinsichtlich des Verwendungszweckes beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen ge-

währen, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten und der Pflicht des WSE zur Trinkwasserversorgung erforderlich ist. Insbesondere können der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession bei vorübergehenden Klimaereignissen (z.B. Hitze- oder Dürreperioden) die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einzelne Verwendungszwecke beschränken oder für einzelne Verwendungszwecke untersagen. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession dürfen ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, geben der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichten die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(3) Die Weiterleitung von Trinkwasser an andere Grundstücke sowie jeder Weiterverkauf von Trinkwasser, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) Wasserversorgungssatzung bezogen wurde, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession gestattet.

(4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession anzuzeigen, wenn Hausanschlussleitungen zeitweilig nicht oder nur geringfügig (unter 20 m<sup>3</sup> pro Jahr) benutzt werden. Spätestens nach einem Jahr Nicht- oder nur geringfügiger Nutzung, hat der Grundstückseigentümer die Hausanschlussleitung auf eigene Kosten und Veranlassung ausreichend zu spülen. Die Vornahme der Spülung ist dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession nachzuweisen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, können der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession die Spülung anstelle des Grundstückseigentümers vornehmen. Die entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Spülwassermengen gehen grundsätzlich zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(5) Eine Lieferung von Trinkwasser, das außerhalb des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des WSE benötigt wird, kann der Inhaber der Trinkwasserkonzession im Einzelfall gestatten und vereinbaren, soweit Rechte Dritter, insbesondere die ABBTrinkwasser-IGF oder behördliche Auflagen dem nicht entgegenstehen.

## **§ 12 Haftung**

(1) Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession haften unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder infolge von höherer Gewalt, Streik, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- oder Dauerregen, Frost oder Schneeschmelze, Klimaschwankungen oder ähnlichen Gründen hervorgerufen werden.

(2) Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession haften für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem WSE und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession für alle dadurch entstandenen Schäden und Nachteile.

Ferner haben die Verursacher den Verband und den Inhaber der Trinkwasserkonzession von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession geltend machen. Aufwendungen, die dem Verband oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der

Sätze 1 bis 2 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Verursachern zu tragen und von diesen anzufordern. Erfolgen die Ereignisse im Sinne des Satzes 1 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner Kostenersatzpflichtig.

(4) Wer entgegen den Vorschriften dieser Satzung unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden. Aufwendungen, die dem Verband oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession gleichwohl bei Ereignissen im Sinne des Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Personen, die die Einrichtungen betreten oder Eingriffe vornehmen, anzufordern.

(5) Grundstückseigentümer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband sowie dem Inhaber der Trinkwasserkonzession durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, deren vorschriftswidriges Benutzen und deren nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Aufwendungen, die dem Verband oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession gleichwohl bei Ereignissen im Sinne des Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von dem Grundstückseigentümer anzufordern.

(6) Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession, auch jeder für sich, haften nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen das Weiterleitungs- oder das Weiterverkaufsverbot nach § 11 Abs. 3 und gegen das Verbindungsverbot nach § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entstehen oder sonst verursacht werden. Die Verursacher, Benutzungspflichtigen und Grundstückseigentümer haben dem WSE und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die durch Verstöße gegen die Verbote nach §§ 11 Abs. 3 oder § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entstehen. Die Ersatzpflicht umfasst insbesondere auch den Aufwand des WSE und des Inhabers der Trinkwasserkonzession zur Ermittlung des Verursachers, für hygienische Maßnahmen in den durch Verbindungen oder Einleitungen betroffenen Versorgungsbereichen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession zu erfüllende Auflagen sowie die durch den Austausch von verunreinigtem Trinkwasser verlorenen Wassermengen nebst deren schadlose Beseitigung durch eine öffentliche Schmutzwasseranlage des WSE.

(7) Mehrere Verursacher und Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(8) Für Schäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, z.B. bei Hochwasser, Stark- und Dauerregen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerks und Störungen von Anlagen Dritter, deren sich der Verband zur Aufgabendurchführung oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession bedient,
- c) Behinderung des Wasserflusses, z.B. bei Leitungsbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, z.B. bei Reinigungs- oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- e) höherer Gewalt, Streik oder ähnlichen Gründen,

haben die Grundstückseigentümer Vorsorge zu treffen und ihr Grundstück sowie ihre Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz haben sie nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls haben die Grundstückseigentümer den WSE und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihnen geltend machen.

(9) Schäden jeder Art sind dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich mündlich und nachfolgend auch schriftlich unter Angabe der Schadenshöhe sowie des Schadenherganges mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang**

(1) Der WSE kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WSE nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.

(3) Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen:

1.) § 2 Abs. 4 Satz 1 eine unrichtige oder nicht existente Adresse angibt;

2.) § 3 Abs. 8 oder Abs. 9 Wasser entgegen einer Beschränkung oder Untersagung bezieht oder verwendet;

3.) § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 und 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt;

4.) § 4 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 nicht alle Eigengewinnungsanlagen stilllegt oder Verbindungen vornimmt;

5.) § 4 Abs. 5 die Einrichtungen nicht für den künftigen Anschluss vorbereitet;

6.) § 4 Abs. 6 Satz 1 nicht alles auf dem Grundstück zu verbrauchende Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt;

7.) § 4 Abs. 7 Satz 2 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt;

8.) § 4 Abs. 8 einen Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten oder der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;

9.) § 5 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Auflagen oder Bedingungen zuwider handelt;

- 10.) § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind;
- 11.) § 6 Abs. 1 Satz 3 eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder duldet;
- 12.) § 6 Abs. 1 Satz 4 die Beschädigung oder Entfernung nicht oder nicht unverzüglich anzeigt;
- 13.) § 6 Abs. 2 Satz 1 dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage darüber keine schriftliche Mitteilung macht;
- 14.) § 6 Abs. 2 Satz 2 eine Eigengewinnungsanlage ohne vorherige schriftliche Genehmigung in Betrieb nimmt oder nehmen lässt;
- 15.) § 6 Abs. 3 Satz 1 Wasser aus Eigengewinnungsanlagen ohne Verwendung einer geeichten und verplombten Wasserzähleranlage in eine öffentliche Schmutzwasseranlage des WSE einleitet;
- 16.) § 7 Abs. 1 Satz 4 die Hauptwasserzähleranlage nicht jederzeit zugänglich oder leicht ablesbar hält oder nicht vor schädlichen Einflüssen schützt;
- 17.) § 7 Abs. 1 Satz 5 und Ziff. 11.2. S. 2 ABBTrinkwasser-IGF die Baufreiheit nicht, nicht rechtzeitig, nicht jederzeit oder nicht vollständig gewährleistet;
- 18.) § 7 Abs. 1 Satz 6 Beschädigungen an der Hauptwasserzähleranlage oder der Verplombung nicht, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig meldet,
- 19.) § 7 Abs. 3 Satz 2 Messergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- 20.) § 8 Abs. 1 Satz 1 Einwirkungen auf die öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen des WSE, des Inhabers der Trinkwasserkonzession oder ihrer Beauftragten vornimmt oder von Dritten vornehmen lässt oder diese duldet oder entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Anlagen oder Einrichtungen nicht oder nicht vollumfänglich schützt oder nicht oder nicht vollständig zugänglich hält;
- 21.) § 8 Abs. 1 Satz 3 Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung ohne vorherige Zustimmung des Verbandes oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession betritt;
- 22.) § 8 Abs. 2 Satz 1 die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt;
- 23.) § 8 Abs. 2 Satz 3 Plomben, die der Verband oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession in Vollzug dieser Satzung anbringt, beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht;
- 24.) § 8 Abs. 2 Satz 4 Schäden an der Verplombung dem Verband oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht mitteilt;
- 25.) § 8 Abs. 3 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder beseitigt;
- 26.) § 9 Abs. 1 Satz 1 dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession die zur Erfüllung seiner Aufgabe der Wasserversorgung und zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt;



27.) § 9 Abs. 1 Satz 3 Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen können, dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt;

28.) § 9 Abs. 1 Satz 4 dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession den Beginn der beabsichtigten Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt;

29.) § 9 Abs. 2 den WSE oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht benachrichtigt oder nicht oder nicht vollständig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden;

30.) § 9 Abs. 3 nicht alle Teile oder die Teile nicht vollständig frei zugänglich hält;

31.) § 9 Abs. 5 die Ermittlung der erforderlichen Daten durch den Verband oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession nicht ermöglicht oder nicht im erforderlichen Umfang unterstützt oder nicht duldet, dass der Verband oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession oder deren Bedienstete oder Beauftragte das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen oder Feststellungen zu treffen;

32.) § 10 Abs. 1 dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession oder deren Bediensteten und Beauftragten nicht jederzeit Zutritt zu den und die Überprüfung der wasserführenden Anlagen auf dem Grundstück ermöglicht, gestattet oder duldet oder entgegen § 10 Abs. 3 der Verpflichtung der obligatorischen Nutzer zum Zutritt oder zur Prüfung nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt;

33.) § 11 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 8 oder Abs. 9 Wassermengen entgegen einer Beschränkung oder Untersagung oder entgegen der wasserliefervertraglichen Bestimmungen bezieht oder verwendet;

34.) § 11 Abs. 3 Trinkwasser weiterleitet oder weiterverkauft oder Wasser ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession an Dritte weiterleitet oder mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession handelt;

35.) § 11 Abs. 4 Satz 1 dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass auf dem Grundstück Wasser nicht oder nur geringfügig verbraucht wird;

36.) § 11 Abs. 4 Satz 1 dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass Hausanschlussleitungen nicht oder nur geringfügig genutzt werden;

37.) § 11 Abs. 4 Satz 2 die Hausanschlussleitung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig spült oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 3 die Spülung nicht oder nicht regelkonform nachweist,

38.) Ziffer 2.9 Satz 5 ABBTrinkwasser-IGF den obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht die Einhaltung der Bestimmungen auferlegt;

39.) Ziffer 3.1. Satz 6 ABBTrinkwasser-IGF die geänderten Daten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht mitteilt;

40.) Ziffer 3.2. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF die Inanspruchnahme nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen Ziffer 3.2. Satz 2 ABBTrinkwasser-IGF die Angaben oder Daten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgibt;

- 41.) Ziffer 3.8. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF keine zustellungsfähige Anschrift mitteilt;
- 42.) Ziffer 3.13. Satz 1 oder Satz 2 ABBTrinkwasser-IGF die Anzeige nicht, nicht schriftlich oder nicht fristgerecht vornimmt;
- 43.) Ziffer 4.4. Satz 5 ABBTrinkwasser-IGF die maximale Bezugsmenge überschreitet oder entgegen Ziffer 4.4 Satz 6 ABBTrinkwasser-IGF den Verbrauch nicht drosselt oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession nicht, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig informiert;
- 44.) Ziffer 4.5. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF vor der Erteilung der Anschlussgenehmigung mit der Herstellung oder der Änderung des Hausanschlusses beginnt oder entgegen Ziffer 4.5. Satz 2 ABBTrinkwasser-IGF den Trinkwasserbezug ohne vorherige Zustimmung aufnimmt;
- 45.) Ziffer 5.1. Satz 2 ABBTrinkwasser-IGF seinen Wasserbedarf nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink deckt oder entgegen Ziffer 5.2. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF eine Eigengewinnungsanlage errichtet, ändert oder unterhält oder entgegen Ziffer 5.2. Satz 2 ABBTrinkwasser-IGF nicht sicherstellt, dass keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink möglich sind.
- 46.) Ziffer 6.8. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF den Schaden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht oder nicht vollständig mitteilt oder entgegen Ziffer 6.8. Satz 2 ABBTrinkwasser-IGF dem Dritten die Pflichten nicht auferlegt;
- 47.) Ziffer 8.1. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF das Anbringen oder Verlegungen von Leitungen oder Zubehör nicht oder nicht unentgeltlich duldet oder entgegen Ziffer 8.1. Satz 2 ABBTrinkwasser-IGF das Anbringen von Hinweisschildern nicht oder nicht unentgeltlich duldet oder entgegen Ziffer 8.1. Satz 5 ABBTrinkwasser-IGF die Entfernung der Einrichtungen nicht oder nicht unentgeltlich duldet;
- 48.) Ziffer 8.4. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF die Zustimmung nicht oder nicht schriftlich beibringt;
- 49.) Ziffer 10.1. Satz 4 oder Satz 12 ABBTrinkwasser-IGF Hausanschlüsse nicht oder nicht jederzeit zugänglich oder vor Beschädigungen geschützt hält oder entgegen Ziffer 10.1. Satz 14 ABBTrinkwasser-IGF Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt;
- 50.) Ziffer 10.5. Satz 4 ABBTrinkwasser-IGF die Absperrvorrichtungen nicht oder nicht regelmäßig prüft;
- 51.) Ziffer 10.9. ABBTrinkwasser-IGF nicht, nicht rechtzeitig oder nicht jede Beschädigung mitteilt oder entgegen Ziffer 10.10. ABBTrinkwasser-IGF die Zustimmung nicht beibringt;
- 52.) Ziffer 11.1. Satz 2 ABBTrinkwasser-IGF den Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nicht einrichtet oder entgegen Satz 4 nicht nach den anerkannten Regeln der Technik anlegt;
- 53.) Ziffer 11.2. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF die Einrichtungen nicht in ordnungsgemäßen Zustand oder nicht jederzeit zugänglich hält oder entgegen Satz 2 nicht oder nicht jederzeit Baufreiheit schafft oder für die Dauer der Maßnahmen gewährleistet;
- 54.) Ziffer 12.5. ABBTrinkwasser-IGF benachbarte Grundstücke mitversorgt oder mehrere Hausanschlüsse untereinander verbindet;

- 55.) Ziffer 12.6. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF Schäden nicht oder nicht rechtzeitig meldet oder beseitigt;
- 56.) Ziffer 12.7. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF die Anlage vor Abnahme in Betrieb nimmt oder entgegen Satz 2 Rohrgräben vor Abnahme verfüllt;
- 57.) Ziffer 12.8. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF die Kundenanlage nicht bedingungsgemäß oder betriebsfähig erhält oder nicht oder nicht jederzeit zugänglich oder vor Beschädigungen geschützt hält;
- 58.) Ziffer 12.8. Satz 5 ABBTrinkwasser-IGF den Nachweis nicht erbringt oder festgestellte Mängel nicht oder nicht fristgerecht beseitigt;
- 59.) Ziffer 12.9. Satz 2 ABBTrinkwasser-IGF die Beseitigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt oder entgegen Satz 3 die Anpassung nicht vornimmt;
- 60.) Ziffer 15.1. ABBTrinkwasser-IGF die Anlage oder Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen nicht ausgeschlossen sind;
- 61.) Ziffer 15.2. ABBTrinkwasser-IGF die Erweiterungen oder Änderungen nicht vorab mitteilt;
- 62.) Ziffer 16.1. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF den Zutritt nicht gewährt oder entgegen Ziffer 16.2. ABBTrinkwasser-IGF nicht sämtliche Dritte zur Ermöglichung und Gewährung des Zutritts bestimmt;
- 63.) Ziffer 16.3. ABBTrinkwasser-IGF den Einsatz von schwerer Technik oder das Befahren des Grundstücks nicht duldet;
- 64.) Ziffer 17.3. ABBTrinkwasser-IGF Hausanschluss- oder Verbrauchsleitungen als Erder oder Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt;
- 65.) Ziffer 17.4. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF einen Hausanschluss- oder eine Grundstücksleitung oder die Kundenanlage als Erder oder als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromanlagen nutzt oder entgegen Ziffer 17.4. Satz 2 ABBTrinkwasser-IGF einen noch an der Anschlussleitung vorhandenen Erdungsanschluss oder eine angebrachte Kupferleitung, die die Wasserzähleranlage überbrückt, nicht oder nicht regelgerecht durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernen oder dabei die Verbrauchsleitung nicht mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausstatten lässt;
- 66.) Ziffer 18.3. Satz 2 ABBTrinkwasser-IGF den Verlust oder die Beschädigung oder die Störung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt oder entgegen Satz 3 oder Ziffer 18.5. Satz 1 oder Satz 2 ABBTrinkwasser-IGF die Messeinrichtungen nicht oder nicht ausreichend schützt;
- 67.) Ziffer 22.1. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF Wasser vergeudet oder entgegen Satz 3 Wasser weiterleitet;
- 68.) Ziffer 26.1. Satz 2 ABBTrinkwasser-IGF keine exakten oder unzutreffende Angaben zum Ort der Entnahme oder keine zutreffenden Angaben zum Verwendungszweck der Entnahme oder der voraussichtlichen Dauer der Entnahme oder der zu entnehmenden Wassermenge macht;
- 69.) Ziffer 26.3. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF das Standrohr nicht nur für den beantragten Zweck oder nicht unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwendet oder entgegen Satz 2 ein überlassenes Standrohr an Dritte weitergibt;

70.) Ziffer 26. 3 Satz 7 ABBTrinkwasser-IGF überlassene Hydrantenstandrohre dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession nicht oder nicht zum festgelegten Termin oder nicht quartalsweise zur Kontrolle oder Rechnungsstellung vorzeigt;

71.) Ziffer 26.5. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF fremde Standrohre oder Entnahmevorrichtungen benutzt oder entgegen Satz 2 eine Verbindung herstellt oder herstellen lässt;

72.) Ziffer 32.3. Satz 1 ABBTrinkwasser-IGF nicht, nicht jeden Wechsel oder nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt;

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 8, 25 und 28 bis 31 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des WSE.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

### Anlagen

- Anlage A: Liste der Grundstücke im Gebiet der Wasserversorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink
- Anlage B: Übersichtskarte des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink
- Anlage C: Allgemeine und Besondere Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (ABBTrinkwasser-IGF)
- Anlage D: Allgemeine Tarife (Preisblatt) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink